



WFV - Vereins- und Geschäftsordnung

(Stand 19.10.2006)

Vereins- und Geschäftsordnung (VGO) des Westdeutschen Farben-Mischlings- und Positurkanarienzüchterverbandes, abgekürzt WFV, Landesverband 13 im Deutschen Kanarienzüchter- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB).

Grundlage: §§ 5, 10, 14, der Satzung vom 08.04.2001, Ziff. 1, Abs. 6-8 der Ausstellungsordnung vom 31.03.1996.

Präambel:

Folgende Grundsätze sind Bestandteil dieser VGO:

Wir wollen uns öffnen, um auch in Zukunft ein attraktiver Landesverband für qualifizierte Züchter zu bleiben. Ziel unserer Maßnahme ist es, zusätzliche Mitglieder zu gewinnen, und das Ausstellen von Vögeln ausländischer Züchter, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, auf unserer Landesverbands- und DKB-Schau zu ermöglichen.

Für deutsche Züchter ist dies seit Jahren umgekehrt möglich. Es muss daher unser Ziel sein, dies auch bei uns durchzuführen.

Vor dem Hintergrund steten Schwundes angestammter Lebensräume, und der damit verbundenen steigenden Zahl ausgerotteter Vogelarten, wird die Bewahrung und Zucht der noch vorhandenen Vogelarten in Menschenobhut, anerkanntes Element des Artenschutzes. Haltung und Zucht von Vogelarten geschieht im WFV auf der Grundlage bestehender Gesetze, und der Erkenntnisse der modernen Ornithologie. Jeder organisierte Züchter soll sachkundig sein, und sich seiner ethischen und moralischen Pflicht gegenüber seinen ihm anvertrauten Vögeln bewusst sein. Pflege- und Fürsorgewillen sind die Voraussetzung um biologische Grundbedürfnisse auszuleben.

Ziffer 1: Inhalt

Die Vereins- und Geschäftsordnung beinhaltet Richtlinien und Beschlüsse zur geregelten Arbeit der Vereins- und Verbandsgremien und ergänzt die Ausstellungsordnung vom 31.03.1996, sowie die Satzung vom 08.04.2001.

Ziffer 2: Tagungen und Sitzungen

2.1

Tagungen und Sitzungen des WFV, des Hauptvorstandes sowie der Gesamtvorstandenschaft werden vom Vorsitzenden (ggf. Stellvertreter) einberufen. In der Regel finden zwei Mitgliederversammlungen im Jahr statt.

Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vors. Bei dessen Verhinderung leitet ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung.

2.2

Die Tagesordnung wird nach den Bedürfnissen der Geschäftsführung, der Dringlichkeit der anstehenden Punkte, sowie der Satzung bzw. der VGO festgelegt.

2.3

Vorstandsversammlungen sind nicht öffentlich. An den Mitgliederversammlungen des WFV können und sollen möglichst viele mittelbare Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt ist aber nur der Delegierte des Vereins mit der an der Farbe der Stimmkarte erkennbaren Stimmenanzahl. (§§ 11 u. 12 der Satzung).

2.4

Nach der Eröffnung der Tagungen ist die Anwesenheit der Delegierten festzustellen, und der Versammlungsleiter bringt dann die einzelnen Punkte der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder Ergänzungen können durch Beschluss der Delegierten geändert werden.

Ziffer 3: Abstimmung und Anträge

3.1

Anträge an die Mitgliederversammlungen können stellen:

Der WFV- Vorstand.

Die Vereine des WFV.

Die Preisrichtergruppe des WFV.

Anträge auf Ausrichtung einer WFV-Meisterschaft können stellen:

Der WFV-Vorstand mit Antrag an die Mitgliederversammlung.

Unmittelbare Mitglieder des WFV (angeschlossene Vereine) mit Antrag an den WFV-Vorstand zur Weiterleitung an die Mitgliederversammlung.

Andere Organisationen wie z.B. Spezialclubs, Kreisvereinigungen usw. können keinen Antrag auf Ausrichtung einer WFV – Meisterschaft stellen.

3.2

Die Anträge müssen für die Frühjahrsversammlung bis zum 15.01., und für die Herbstversammlung bis zum 15.07. schriftlich beim 1. Vors. eingegangen sein.

Diese Anträge gehen den Vereinen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu.

Nur über diese Anträge darf abgestimmt werden. Über nicht veröffentlichte darf nicht

abgestimmt werden. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, es sei denn die Satzung, die Ausstellungsordnung, oder die VGO sehen eine andere Mehrheit vor.

Die Anträge werden deshalb mit einer entsprechenden Fußnote versehen.

3.3

Ein mittelbares Mitglied kann Anträge an den WFV, und an den WFV zur Weiterleitung an den DKB nur über seinen Verein stellen. Wird im Verein ein Mehrheitsbeschluss gefasst, geht der Antrag unterschrieben vom 1.Vereinsvors. an den 1. Vors. des WFV. Anträge zur Weiterleitung an den DKB werden bei entsprechender Mehrheitsfindung auf der WFV-Mitgliederversammlung, unterschrieben vom 1.Vors. des WFV, an den DKB weitergeleitet.

3.4

Bei Anträgen erhält der Antragsteller zu Beginn der Aussprache das Wort zur weiteren Begründung seines Antrages. Während der Beratung können noch Anträge zur Änderung des Wortlautes des vorliegenden Antrages eingebracht werden.

3.5

Einen Antrag auf Schluss der Aussprache und Debatte, kann nur derjenige stellen, der selbst nicht zum Antrag gesprochen hat.

3.6

Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, außer wenn 2/3 der stimmberechtigten Delegierten dies verlangen.

3.7

Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

3.8

Schriftliche Abstimmung kann beantragt werden. Dabei muss das Geheimnis der Abstimmung gewahrt bleiben.

3.9

Wird dem Antrag auf geheime Abstimmung stattgegeben, so ist ein Ausschuss von drei stimmberechtigten Delegierten zu benennen der die Stimmzettel ausgibt, einsammelt und auszählt. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Ausschuss bekannt zu geben. Die Ja- und Neinstimmen und die Enthaltungen sind im Protokoll auf zu führen. Das gleiche Verfahren gilt bei erforderlichen Wahlen.

3.10

Dringlichkeits-/Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Nach Kenntnisnahme des Dringlichkeits-/Initiativantrages entscheiden die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung über die Zulassung des Antrages. Anträge zur Änderung der Satzung, der VGO, der Ausstellungsordnung und Auflösung des WFV können nicht über einen Dringlichkeits-/Initiativantrag gestellt werden.

3.11

Die Zulassung eines Dringlichkeits-/Initiativantrages erfordert eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten einer Mitgliederversammlung.

3.12

Wird ein Dringlichkeits-/Initiativantrag zugelassen, so genügt über dessen Abstimmung die einfache Mehrheit.

3.13

Inhaltlich gleich lautende Anträge die abgelehnt wurden, können frühestens auf der dritten darauf folgenden Mitgliederversammlung erneut gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung, der VGO, und der Ausstellungsordnung.

Ziffer 4: Wortmeldungen

4.1

Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen der die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufruft. Der Versammlungsleiter kann jederzeit selbst das Wort ergreifen. Bei Bedarf kann eine Rednerliste erstellt werden. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter oder der Mitgliederversammlung begrenzt werden.

4.2

Bei Anträgen auf Schluss der Debatte, werden zunächst die sich noch zu Wort gemeldeten Redner bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob die betreffenden Redner noch zur Sache sprechen dürfen.

4.3

Redner die nicht zur Sache sprechen, muss der Versammlungsleiter ermahnen zur Sache zu sprechen

4.4

Redner die sich ungebührlich benehmen werden vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Bei einem weiteren ungebührlichen Verhalten kann ihnen der Versammlungsleiter das Wort entziehen. In besonders schweren Fällen von ungebührlichem Verhalten kann der Versammlungsleiter vom Hausrecht Gebrauch machen, und den Redner aus dem Versammlungsraum weisen.

Ziffer 5: Protokollführung

5.1

Bei allen Sitzungen und Tagungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. (§ 14 Abs. d, der Satzung). Ist der Schriftführer verhindert muss sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied ihn vertreten.

5.2

Einwände gegen das Protokoll sind binnen acht Wochen nach Veröffentlichung schriftlich beim 1. Vors des WFV zu erheben. Sind die Einwände sachlich berechtigt, haben der 1. Vors. und der Schriftführer eine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen. Im Zweifelsfall sind die Einwände auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

Ziffer 6: WFV/ DKB/ COM

6.1

Die Interessen der mittelbaren Mitglieder werden durch die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) beim WFV vertreten.

Beim Deutschen Kanarien- und Vogelzüchterbund e.V. (DKB) werden die Interessen durch den WFV als Mitglied desselben vertreten. Der DKB wiederum vertritt die Interessen beim Weltbund Confederation Ornithologique Mondial (C.O.M.)

Ziffer 7: Fußringbestellung und Meldelisten

7.1

Fußringe des DKB werden für alle Sparten die vom WFV betreut werden z.Zt.

F. P. M. C. E. S+E. über den Landesverbandsringwart bestellt. Die Bestellung erfolgt ab August für das darauf folgende Zuchtjahr.

Die Auslieferung der Fußringe erfolgt ab November.

7.2

Die Fußringbestellung darf nur mit den dafür vorgeschriebenen Fußring-Bestell-Listen erfolgen. Mit der Fußringbestellung ist der jeweils gültige WFV- und DKB-Beitrag zu überweisen, und zwar spätestens bis **05. Nov.** für das folgende Zuchtjahr. **Bei allen Überweisungen ist unbedingt die Vereins-Nummer anzugeben.**

7.3

Für Besteller die noch keine Sittichringe bezogen haben, muss die amtliche Zuchtgenehmigung in zweifacher Ausfertigung (beglaubigte Kopie) beigefügt werden.

7.4

Die an den Verbandsringwart gehenden Listen müssen korrekt und gut leserlich ausgefüllt sein. Der Landesverbandsringwart prüft die Listen auf Richtigkeit, und leitet diese dann nach der Reihe des Eingangs an den Bundesringwart weiter. Alle nicht korrekt ausgefüllte Listen werden vom Landesverbandsringwart nicht bearbeitet und nicht weitergeleitet. Ein Verschulden für zu spät oder gar nicht gelieferte Fußringe, ist in diesem Fall dem LV-Ringwart nicht anzulasten. Die Vereine sind daher im eigenen Interesse gehalten für eine korrekte Ausfüllung der Listen und Zahlungsüberwesungen Sorge zu tragen.

7.5

Züchter-Nummern die nicht mehr benötigt werden, bleiben für sechs Jahre gesperrt.

7.6

Manipulation am Fußring schließt einen Ringbezug durch den DKB auf Dauer aus. An den zuständigen Landesverband und die anderen Vogelzuchtorganisationen ergeht eine entsprechende Mitteilung.

7.7

Der Umgang mit Pflichtringen hat nach der Vorgabe des Gesetzgebers zu erfolgen.

7.8

Einzelheiten über den Gebrauch und Umgang mit Fußringen sind in der Ausstellungsordnung Ziff. 1, Abs. 6-8 geregelt.

Ziffer 8: Änderung der VGO

Zur Änderung der VGO ist die einfache Mehrheit erforderlich. Lediglich zur Änderung der Präambel, der Ziffer 3, Abs. 1u.10, und 5.2 ist eine 2/3 Mehrheit zu erreichen.

Ziffer 8: Inkrafttreten der VGO

Die vorstehende VGO wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2003 in Grevenbroich beraten und beschlossen.
Sie besitzt ab sofort Gültigkeit.

Der z.Zt amtierende geschäftsführende Vorstand:

Vorsitzender
Josef Hellenbrand

1. Schriftführer
Hans-Peter Römer

1. Kassierer
Uwe Feiter